

# Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 177  
März/April 2013



IDUR im Internet: [www.idur.de](http://www.idur.de)

## **Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie in deutsches Recht (II)**

Der zweite Teil des Beitrags zur Umsetzung der EU-Industrieemissions-Richtlinie beschäftigt sich mit den Änderungen des Verordnungsrechts und hier vor allem mit den Regelungen über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

**Seite.....14**

## **Urteil des EuGH vom 14. März 2013: Entschädigungsansprüche wegen unterlassener Umweltverträglichkeitsprüfung**

In einem Vorab-Entscheidungsverfahren beantwortete der EuGH zwei offene Fragen. Zum einen klärte er, was mit dem Begriff "Sachgüter" umfasst ist und zum anderen ob die Umweltverträglichkeitsprüfung auch Vermögensschäden bei Wertminderung einer Immobilie beeinflusst.

**Seite.....17**

## **Erfolg für die Bürgerinitiative Rettet die Rhön! Alternativen zur B 87n e.V. Planungen für B 87n einstweilen eingestellt**

Der Bau der Bundesstraße B87n von Hessen nach Thüringen scheitert bereits auf der Ebene der Linienbestimmung nach dem Bundesfernstraßengesetz. In einem kurzen Bericht werden die Gründe dargestellt, warum sogar das Bundesverkehrsministerium die Planung als unverträglich mit den Erhaltungszielen nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinien ansah.

**Seite.....20**

## **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Klagebefugnis im immissionsschutzrechtlichen Verfahren**

Gegenstand der Klagen war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung eines Kalksteinbruchs gegen die ein anerkannter Verband Einspruch erhoben hatte. Sowohl das VG Hannover (20.09.2012) als auch die 2. Instanz, das OVG Lüneburg (8.03.2013) stärkten die Rechte der Verbände im Bereich Artenschutz und damit verbundener Ausgleichsmaßnahmen.

**Seite.....21**

## **Projektbericht: Evaluation von Gebrauch und Wirkung der Verbandsklagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)**

Im Rahmen dieses Forschungsvorhabens wurden bislang eingereichte Klageverfahren recherchiert (2006-2012), den 92 anerkannten Verbänden die Möglichkeit gegeben über einen online-Fragebogen ihre Erfahrungen mitzuteilen und es wurden bis März 2013 Interviews mit Betroffenen geführt.

**Seite.....22**

## **In eigener Sache: Stellenangebot**

Zur Stärkung unserer Geschäftsstelle suchen wir ab sofort eine juristische Mitarbeiterin / einen juristischen Mitarbeiter in Teilzeit.

**Seite.....24**

---

## Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie in deutsches Recht (II)

---

Von Regierungsdirektor Dr. Thomas Ormond  
(Frankfurt am Main)

### Zwei Verordnungspakete

Neben dem im letzten RdN-Schnellbrief (Nr. 176, S. 57 ff.) dargestellten Artikelgesetz, mit dem das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und mehrere andere Bundesgesetze zum Umweltschutz geändert werden, hat die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) auch erhebliche Änderungen in bundesrechtlichen Verordnungen zur Folge gehabt. Zur Umsetzung der Richtlinie sind zwei „Verordnungspakete“ geschnürt worden, von denen das erste mit Zustimmung des Bundesrats schon im Dezember 2012 beschlossen wurde, während das Verfahren für das zweite Paket, das wegen der Änderung von Emissionsgrenzwerten auch die Zustimmung des Bundestags benötigte, bis Ende Februar 2013 gedauert hat. Um das Umsetzungsrecht nicht auseinanderzureißen, wurde die Verkündung aller drei Pakete noch einige Monate aufgeschoben.<sup>1</sup>

Das erste Verordnungspaket enthält insgesamt elf Artikel, mit dem insbesondere die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) neugefasst, zwei gänzlich neue Verordnungen – die Bekanntgabeverordnung (41. BlmSchV) und die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) - erlassen und mehrere Verordnungen geändert werden, so die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BlmSchV), die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV), die Abwasserverordnung, die Deponieverordnung, die EMAS-Privilegierungs-Verordnung, die Verordnung über Emissionserklärungen und die Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung.

---

<sup>1</sup> Die ursprünglich für März 2013 vorgesehene Verkündung der mehrere hundert Seiten umfassenden Gesetz- und Verordnungsveränderungen war bis zum Abschluss dieses Beitrags (8.4.2013) noch nicht erfolgt. Sie wird jetzt für Ende April / Anfang Mai erwartet. Der Artikel basiert daher auf den im Text genannten Gesetz- und Verordnungsentwürfen, siehe BT-Drs. 17/10486 und 17/10605 sowie BR-Drs. 319/12.

Die zweite „Mantelverordnung“ umfasst zehn Artikel und betrifft vor allem Änderungen der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BlmSchV), der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BlmSchV), der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BlmSchV), der Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie (25. BlmSchV) und diverser Verordnungen zur Emissionsbegrenzung bei Kraftstoffen und bei der Betankung von Kraftfahrzeugen sowie bei der Verwendung organischer Lösemittel in Anlagen (20., 21. und 31. BlmSchV).

Im Folgenden sollen die wichtigsten anlagenbezogenen Veränderungsänderungen dargestellt werden.

### Änderungen der 4., 5. und 9. BlmSchV

Die tiefgreifendste Veränderung auf Verordnungsebene dürfte in der kompletten Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) liegen. Durch sie erfolgte nicht nur eine Anpassung an die Industrieemissionsrichtlinie, sondern auch eine Umgestaltung des Anhangs der Verordnung von dem gewohnten System der zwei Spalten (Spalte 1: Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Spalte 2: vereinfachtes Genehmigungsverfahren) zu einem modifizierten System, das mit den Buchstaben „G“, „V“ und „E“ arbeitet. In der nun dritten Spalte des Anhangs 1 (nach Nummer und Anlagenbeschreibung) steht „G“ für eine Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und „V“ für Genehmigung im vereinfachten Verfahren, während das „E“ in der vierten Spalte Anlagen nach Artikel 10 Industrieemissionsrichtlinie bezeichnet, also diejenigen, für die sich in der Praxis mittlerweile der Begriff „IED-Anlage“ eingebürgert hat.

Tatsächlich ist die Verfahrenszuordnung allerdings, wie schon bisher, etwas komplizierter: Auch für die mit „V“ gekennzeichneten Anlagenarten kann ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sein, wenn es sich entweder um eine aus „G“ und „V“-Anlagen zusammengesetzte Anlage handelt oder für die

Genehmigung nach dem UVP-Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 2 Abs. 1 der 4. BImSchV neuer Fassung).

Der Eintrag des „E“ ist wichtig, da für IED-Anlagen nunmehr in Bezug auf Emissionsgrenzwerte, Bindungswirkung von BVT-Merkblättern, Überwachungsstandard, Ausgangszustandsbericht und Information der Öffentlichkeit vielfache Sonderregelungen gelten (dazu vgl. den ersten Teil des Beitrags in RdN-SB 176, S. 57 ff.).

Darüber hinaus wurden in Anhang 1 der 4. BImSchV zahlreiche Einzeländerungen vorgenommen, zum Teil in Anpassung an die Industrieemissionsrichtlinie, zum Teil aus anderen Gründen. So wurden beispielsweise die für mittelgroße Feuerungsanlagen geltenden Anlagenbezeichnungen der Nummern 1.2 bis 1.5 systematisch neu gegliedert und die Abgrenzung verschiedener Abfallentsorgungsanlagen unter Nr. 8 des Anhangs entsprechend der IED zum Teil erheblich verändert. Zu Einzelheiten muss an dieser Stelle verwiesen werden auf die Begründung des Verordnungsentwurfs (Bundsrats-Drucksache 319/12, mit Änderungen durch den Bundesrat in Drucksache 319/12 [B] = Beschluss vom 14.12.2012, veröffentlicht auf [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)).

Die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) wurde bei dieser Gelegenheit hauptsächlich in ihrem Anhang 1 geändert, dessen Anlagenkatalog bisher noch auf dem Stand von 1993 war und sich nunmehr an der neuen 4. BImSchV orientiert.

Die Änderungen in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) betreffen vor allem den Ausgangszustandsbericht über das Anlagengrundstück, der von nun an den Antragsunterlagen für eine IED-Anlage beizufügen bzw. bis zur Inbetriebnahme nachzureichen ist und zum Inhalt des Genehmigungsbescheids wird. Im Übrigen wurde auch der Mindestkatalog inhaltlicher Anforderungen an Genehmigungsaufgaben im Bescheid an die Industrieemissionsrichtlinie angepasst (vgl. § 21 der 9. BImSchV).

## **Die neue Bekanntgabeverordnung**

Der Titel der neuen „Bekanntgabeverordnung“ (41. BImSchV) ist im Grunde irreführend, da hier nicht nur Einzelheiten eines Bekanntgabeverfahrens, sondern im Sinne einer „Sachverständigenverordnung“ umfassend die Anforderungen an öffentlich anerkannte Sachverständige und Mess- und Untersuchungsstellen im Immissionsschutz geregelt werden. Die Verordnung ergänzt den neuen § 29b BImSchG und ersetzt zwei Richtlinien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) aus dem Jahr 2003 sowie vereinzelte landesrechtliche Bestimmungen. Wie durch EU-Recht schon seit Längerem vorgeschrieben (nämlich durch die Dienstleistungsrichtlinie von 2006), werden hier nunmehr die Vorgaben für die Organisationsform, Fachkunde, gerätetechnische Ausstattung, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit von „Stellen“ und Sachverständigen nach § 29b BImSchG konkret und rechtsverbindlich festgelegt. Daneben enthält die Verordnung auch Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Befähigungsnachweisen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die Pflichten von Stellen und Sachverständigen (z.B. zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder zum Betrieb eines Qualitätssicherungssystems) und über den Widerruf der Bekanntgabe durch die zuständige Behörde.

Viele der für die Praxis bedeutsamen Vorschriften wurden im Ordnungsverfahren durch den Bundesrat abgeändert. So hat die Länderkammer z.B. die Mindesthaftpflichtsumme für Sachverständige von 20 Millionen auf 2,5 Millionen Euro gesenkt und die Überprüfung der Fachkunde und gerätetechnischen Ausstattung von Labors stärker bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) in Berlin konzentriert.

## **Die neue Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung**

Anders als bei den meisten anderen Teilen der Mantelverordnung, die auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützt sind, handelt es sich bei der neuen Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) um eine Ausführungsbestimmung zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zusammen mit dem neuen § 60 Abs. 3 WHG führt die Verordnung ein Genehmigungserfordernis für alle Ab-

wasserbehandlungsanlagen ein, in die industrielles Abwasser aus IED-Anlagen eingeleitet wird. Damit wird die Entwicklung der letzten zehn Jahre, die in Deutschland die Genehmigungspflicht für Kläranlagen entfallen ließ, soweit die Anlagen nicht selbst von ihrer Größe her UVP-pflichtig waren, zum Teil wieder rückgängig gemacht. Die IZÜV regelt darüber hinaus das Erlaubnisverfahren für Abwassereinleitungen aus Industriekläranlagen, das grundsätzlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung oder zumindest eine öffentliche Internet-Bekanntmachung des Bescheides erfordert, und ersetzt insofern die bestehenden „IVU-Abwasser-Verordnungen“ der einzelnen Bundesländer. Materiell gilt für den Betrieb und die Einleitungen aus solchen Kläranlagen nun der „Stand der Technik“ und damit ein anderes Anforderungsniveau als bei anderen Anlagen außerhalb der IED, die nur den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen müssen. Allerdings geht das Bundesumweltministerium davon aus, dass die Unterschiede zwischen den beiden Technikniveaus in der Praxis eher gering sind (Verordnungsbegründung, BR-Drs. 319/12, S. 100).

Wie für die nach BImSchG genehmigungspflichtigen IED-Anlagen wird auch für die Industriekläranlagen ein anspruchsvolles Überwachungsregime eingerichtet, bestehend aus regelmäßig zu aktualisierenden Überwachungsplänen und –programmen, je nach Risikostufe alle 1-3 Jahre stattfindenden Vor-Ort-Besichtigungen und der Pflicht der Behörde, die Gewässerbenutzung oder den Anlagenbetrieb ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Verstöße des Betreibers eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung oder erhebliche Gefahr für die Umwelt verursachen.

Die erhöhte Bindungswirkung von Emissionsgrenzwerten und Merkblättern über beste verfügbare Techniken (BVT) hat sich außer in § 57 Abs. 3 und 4 WHG in einer Änderung der Abwasserverordnung niedergeschlagen, durch die das hergebrachte „Bescheidprinzip“ abgeschwächt wird. Danach müssen künftige neue Vorgaben der Abwasserverordnung nicht mehr erst durch einen Bescheid der zuständigen Behörde festgesetzt werden, sondern der abwassereinleitende Betrieb ist nun eigenständig verpflichtet, seine Einleitungen an geänderte

Grenzwerte der Verordnung anzupassen. Weitergehende Anforderungen im Einleitbescheid bleiben freilich unberührt.

### **Geänderte Regelungen für einzelne Anlagenarten**

Die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie bringt auch diverse Änderungen der für einzelne Anlagenarten geltenden Verordnungen und manche Sonderregelung mit sich. Abschließend sollen hier kurz die Vorschriften für Deponien, Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen und Lösemittelanlagen betrachtet werden.

Da Abfalldeponien nicht nach Immissionschutzrecht, sondern nach Abfallrecht zugelassen und überwacht werden, erfolgte die IED-Umsetzung hier vor allem in § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz und in der Deponieverordnung. Die für andere Anlagen zumeist im BImSchG verankerten Regelungen zur Überprüfung und Aktualisierung der Zulassung, zur Beteiligung und Information der Öffentlichkeit, zu regelmäßigen und anlassbezogenen Umweltinspektionen und zu den Meldepflichten und Maßnahmen bei umweltgefährdenden Ereignissen finden sich daher für Deponien in der geänderten Deponieverordnung. Davon ausgenommen sind Deponien für Inertabfälle (Deponieklasse 0), die auch nicht unter die IE-Richtlinie fallen.

Die im zweiten Verordnungspaket enthaltene Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) führt zu teils weitreichenden materiellen Änderungen, um die bestehenden Emissionsanforderungen an Kohle-, Gas- und Ölkraftwerke in Einklang zu bringen mit den europäischen Vorgaben. Vor allem mit Blick auf das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen Nichterfüllung von EU-Umweltqualitätsnormen hat sich die Bundesregierung entschlossen, weitergehende Anforderungen zur Emissionsbegrenzung für Staub, Stickstoffoxide und Quecksilber festzulegen (Verordnungsbegründung, Bundestags-Drucksache 17/10605, S. 59). So wird entsprechend dem einschlägigen BVT-Merkblatt der Emissionsgrenzwert für Staub für neue Anlagen von 20 auf 10 mg/m<sup>3</sup> im Tagesmittelwert abgesenkt. Die Grenzwerte für Stickstoffoxide und Schwefeldioxid in Kraftwerken mit mehr als 300 MW

Feuerungswärmeleistung sinken im Tagesmittelwert von 200 auf 150 mg/m<sup>3</sup>. Auch für andere Anlagengrößen und für Altanlagen werden die Emissionsgrenzwerte oder die Zahl der zulässigen Betriebsstunden nicht unerheblich reduziert oder der Schwefelabscheidegrad erhöht. Bei Quecksilber hat die allgemeine Festlegung des Jahresmittel-Grenzwerts auf 0,01 mg/m<sup>3</sup> Folgen für den Betrieb älterer Anlagen.

Ähnlicher Änderungsbedarf ergab sich bei der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Auch hier sah sich die Bundesregierung gedrängt, im Hinblick auf anhängige oder drohende Vertragsverletzungsverfahren die Emissionsgrenzwerte für Staub, Stickstoffoxide und Quecksilber zu verschärfen. So werden die Grenzwerte für Staub in Abfallverbrennungsanlagen mit mehr als 50 MW Feuerungswärmeleistung von 10 auf 5 mg/m<sup>3</sup> gesenkt, was teilweise den Einsatz effektiverer Filtertechnik erfordert. Auch für Stickstoffoxide, Quecksilber und die Abfallmitverbrennung in Zementwerken werden niedrigere Grenzwerte verordnet und für Quecksilber eine kontinuierliche Emissionsüberwachung vorgeschrieben.

Von den übrigen, vor allem kleineren Veränderungsänderungen ist noch die Neufassung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV, sog. „VOC-Verordnung“) hervorzuheben. Neben der IED war hier auch ein BVT-Merkblatt von 2007 über die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln ausschlaggebend für die Rechtsänderung. Während sich die Anforderungen an größere Anlagen mit einem Lösemittelverbrauch von mehr als 200 Tonnen im Jahr damit erhöhen, sind Anlagen zur Kfz-Reparaturlackierung aus dem Geltungsbereich der 31. BImSchV herausgenommen worden. Die neue Verordnung soll im Übrigen die Überwachung der Lösemittelanlagen verbessern und ermöglicht es der Behörde z.B., bei schwerwiegenden Mängeln der Lösemittelbilanz den Anlagenbetreiber anzuweisen, die Bilanz von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem vereidigten Sachverständigen aufstellen zu lassen.

## Resümee

Die Industrieemissionsrichtlinie und ihre Umsetzungsvorschriften bringen eine Vielzahl von Änderungen für das deutsche Umweltrecht mit sich, deren Wirkungen heute noch nicht völlig abschätzbar sind. Dass die Umsetzung in Deutschland derart kompliziert geraten ist, folgt nicht zuletzt – worauf etwa Jarass hinweist<sup>2</sup> – aus dem Scheitern des Umweltgesetzbuchs vor einigen Jahren. Dennoch können viele Einzeländerungen als positiv bewertet werden, so die erweiterte Beteiligung und Information der Öffentlichkeit, die Verschärfung einzelner Emissionsgrenzwerte und die strikteren Regeln für die Überwachung von Industrieanlagen. Freilich birgt der dadurch produzierte Mehraufwand für die Verwaltung das Risiko, dass bei den nicht unter die IED fallenden, vermeintlich weniger gefährlichen Anlagen künftig an der Überwachung gespart wird. Wenn auch diesmal die Versuche von Wirtschaftskreisen und konservativen Bundesländern erfolglos geblieben sind, alle nicht durch die EU erzwungenen Genehmigungserfordernisse und Grenzwerte im Interesse einer „Entbürokratisierung“ zu streichen, so ist doch ein neuer Anlauf bei passender Gelegenheit wieder zu befürchten. Allen Umweltinteressierten kann daher nur empfohlen werden, die Entwicklung weiterhin aufmerksam zu verfolgen.

---

### Urteil des EuGH vom 14. März 2013: Entschädigungsansprüche wegen unterlassener Umweltverträglichkeitsprüfung

---

Von Rechtsanwalt Franz Neukirch  
(Frankfurt am Main)

#### Wesentlicher Inhalt der Entscheidung Leeth ./ Republik Österreich

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Vorab-Entscheidungsverfahren betreffend Entschädigungsansprüche bei Unterlassung einer angemessenen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG zwei Rechtsfragen beantwortet (EuGH, Urteil vom 14. 3. 2013 - C-420/11).

---

<sup>2</sup> Das neue Recht der Industrieanlagen, in: NVwZ 2013, S. 169 (175).

Die Klägerin ist seit 1997 Eigentümerin eines Grundstücks mit einem von ihr selbst bewohnten Haus in der Nähe des Flughafens Wien. Sie hat auf Entschädigung wegen eines bezifferten Wertverlustes ihrer Immobilie in Folge der mit der Erweiterung des Flughafens Wien einher gegangenen Erhöhung der Lärmimmissionen sowie auf Ersatz künftiger Schäden vor den österreichischen Zivilgerichten geklagt. Sie stützt ihren Anspruch auf pflichtwidrig unterlassene Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfungen für die Erweiterungen. In dem vom Obersten Gerichtshof Österreichs eingereichten Vorab-Entscheidungsersuchen wurden dem EuGH Fragen zur Auslegung der Richtlinie vorgelegt.

Die erste Frage lautete, ob der Begriff „Sachgüter“ als Teil der zu überprüfenden Schutzgüter der Richtlinie nur deren Substanz oder auch deren Wert erfasst.

Die zweite Frage des Vorab-Entscheidungsersuchens lautete, ob die Umweltverträglichkeitsprüfung auch dem Schutz des Einzelnen vor Vermögensschäden durch Minderung des Wertes seiner Immobilie dient.

Die erste Frage wurde vom EuGH dahingehend beantwortet, dass der Wert von Grundstücken als solcher nicht Gegenstand der Prüfung gemäß der UVP-Richtlinie ist, jedoch Vermögensschäden vom Schutzzweck der Richtlinie umfasst sind, sofern sie unmittelbare wirtschaftliche Folgen von Auswirkungen des UVP-pflichtigen Projekts auf die Umwelt sind. Als Beispiele werden ausdrücklich die Lärmbetroffenheit eines Wohnhauses, die Umweltbedingungen des Menschen, seine Lebensqualität und seine Gesundheit genannt.

Die Frage, ob die UVP-Richtlinie dem Schutz des Einzelnen vor Vermögensschäden infolge von Wertverlusten seiner Immobilie dient, wird vom EuGH ebenfalls klar bejaht. Der EuGH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinie der Einzelne einen Entschädigungsanspruch haben kann, über den die nationalen Gerichte entscheiden.

### **Ansprüche wegen Verstoßes gegen die UVP-Richtlinie**

Der EuGH sieht die Mitgliedstaaten in der Pflicht, die rechtswidrigen Folgen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht zu beheben. In welcher Weise dies geschieht, sei Sache des nationalen Rechts. In Betracht käme die Rücknahme einer erteilten oder die Aussetzung einer Genehmigung, um die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie nachzuholen. Alternativ besteht die Möglichkeit zum Ersatz des in Folge des Unterlassens der UVP entstandenen Schadens.

Der EuGH hebt hervor, dass neben Ansprüchen aus dem nationalen Recht, die weniger strenge Anforderungen haben können, ein Anspruch aus dem Unionsrecht selbst resultiert.

Nach der Rechtsprechung des EuGH setzt ein solcher im EU-Recht wurzelnder Entschädigungsanspruch voraus, dass die verletzte Norm dem Geschädigten Individualrechte verleiht, der Verstoß gegen die Norm hinreichend qualifiziert ist und zwischen Verstoß und dem Geschädigten entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht.

### **Entschädigung bei Verletzung der Richtlinie in Deutschland**

Nach dem Verfahrensrecht, das im Falle von UVP-pflichtigen Vorhaben zur Anwendung kommt, also zumeist Großvorhaben, bei denen Planfeststellungsverfahren, Bebauungsplanverfahren etc. angewandt werden, besteht in der Regel die Möglichkeit, die für das UVP-pflichtige Projekt getroffene Verwaltungsentscheidung oder Rechtsnorm (z.B. den Bebauungsplan) anzufechten. Für den Fall eines Verstoßes gegen das UVP-Gesetz bzw. die Richtlinie würde sich – jedenfalls seit dessen Inkrafttreten – nach § 4 UmwRG eine selbständige Klagebefugnis wegen Verletzung dieses Verfahrensrechts ergeben.

Der Betroffene muss grundsätzlich den Weg des Primärrechtsschutzes gegen die Planungsentscheidung selbst wählen. Er besteht keine Möglichkeit, die Entscheidung hinzunehmen und dann wegen der nachteiligen Folgen Entschädigung zu verlangen.

Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für den Anspruch aus dem Unionsrecht selbst. Der von der Verletzung des Unionsrechts Betroffene kann Entschädigung nur verlangen, wenn zwischen der hinreichend qualifizierten Verletzung einer individualschützenden Richtlinie durch die nationalen Staatsorgane und der Vermögens-einbuße ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht. Dieser Kausalzusammenhang ist nicht gegeben, wenn der Betroffene Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Planungsentscheidung nicht ergreift. Sofern eine Planungs- oder Genehmigungsverfahren unter ordnungsgemäßer Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, dürften Entschädigungsansprüche daher in der Regel ausgeschlossen sein.

Nur in Ausnahmefällen bestandskräftig abgeschlossener Verwaltungsverfahren, in denen für den Betroffenen keine Möglichkeit oder Veranlassung bestand, Primärrechtsschutz in Anspruch zu nehmen, kann im Einzelfall der unionsrechtliche Entschädigungsanspruch wegen Verstoßes der Bundesrepublik gegen eine Richtlinie weiter helfen.

### **Anwendungsfälle für einen Entschädigungsanspruch aus EU-Recht**

In folgenden beispielhaften Fallkonstellationen ist ein Anwendungsbereich für den Entschädigungsanspruch wegen Verletzung der UVP-Richtlinie gegeben.

Denkbar sind Verstöße gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung, die dazu führen können, dass später Betroffene keinen Primärrechtsschutz ergreifen. Ein derartiger Fall kann vorliegen, wenn die UVP beim Neu- oder Ausbau eines Flughafens pflichtwidrig nicht auf Gebiete erstreckt wird, die absehbar durch nachträgliche Änderung der Flugrouten belastet werden. Auch in diesem Fall wäre allerdings zu fragen, ob nicht nachträglich noch ein Primärrechtsschutz möglich ist, da das Verwaltungsgericht in einer derartigen Konstellation Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für zulässig erachtet hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.07.2012, Az. 4 A 7001/11 und weitere - Flughafen Berlin-Schönefeld).

Einen möglichen Anwendungsfall könnten Grundstücke bilden, die von den Betroffenen infolge unterlassener Öffentlichkeitsbeteiligung

infolge Unkenntnis der drohenden Wertminderung infolge einer Planung „gutgläubig“ erworben oder nicht veräußert worden sind. Der Betroffene müssten geltend machen, dass infolge der Planung eine z.B. durch Lärm bedingte Wertminderung des Grundstücks eingetreten ist, das sie – bei Kenntnis der Planung – nicht oder nicht zu dem entsprechenden Kaufpreis erworben bzw. vor Eintritt der Wertminderung veräußert hätten. Der Nachweis eines konkreten Schadens kann sich in der Praxis u.a. deshalb durchaus schwierig gestalten, weil der Grundstückswert von vielen Faktoren beeinflusst wird.

Denkbar ist ein Entschädigungsanspruch auch bei Verfahren, in denen unter Verstoß gegen die Richtlinie bewusst eine UVP nicht durchgeführt wird. Bei der Neufestlegung von Flugrouten ist streitig, ob hierfür die Durchführung einer UVP erforderlich ist. Nach der nationalen Regelung im UVP-Gesetz ist dies nicht ausdrücklich der Fall, da diese nur Verwaltungshandeln und bestimmte Normsetzungsakte in Bezug auf raumbedeutsame Planungen der UVP unterwirft. Die Regelung der Flugrouten im Wege einer Rechtsverordnung ist vom Wortlaut nicht umfasst (vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil v. 09.05.2012, Az. 1 C 20/08). Möglich ist jedoch, dass der EuGH in einem Vorab-Entscheidungsverfahren zur entgegengesetzten Einschätzung gelangt. Sofern Betroffene nicht rechtzeitig die Rechtsverordnung über die Festlegung der Flugrouten angefochten haben, könnten sie zumindest versuchen, Entschädigungsansprüche wegen der unterlassenen UVP geltend zu machen.

Fraglich ist, ob alleine ein formaler Fehler bei der Anwendung der Richtlinie, beispielsweise die Unterlassung der UVP insgesamt, eine ausreichende Ursache für den Schaden, beispielsweise in Form einer Wertminderung wegen reduzierter Benutzbarkeit des Wohneigentums in Folge erhöhten Fluglärms, darstellt. Nach Auffassung des EuGH ist das Unterlassen der UVP unter Verletzung der Richtlinie als solches nicht unmittelbar kausal für den entstandenen Schaden. Der EuGH begründet dies damit, dass die Richtlinie zwar für bestimmte Projekte eine UVP mit entsprechenden Untersuchungen vorschreibe, jedoch keine materiell-rechtlichen Vorschriften über eine Abwägung von Umweltauswirkungen mit anderen Faktoren enthalte

und auch nicht die Durchführung von Projekten untersage, die nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Der EuGH nimmt insoweit Bezug auf die von ihm entwickelten Leitlinien zur Überprüfung dieses Kausalzusammenhangs, die durch die nationalen Gerichte zu beachten seien. Daraus ist zu folgern, dass in den Fällen, in denen eine UVP nachgeholt wird und zu demselben Ergebnis führt, jedenfalls kein unmittelbarer Schaden im Sinne des Unionsrechts entsteht, der zu einem Entschädigungsanspruch wegen Verstoßes gegen die Richtlinie führen könnte.

---

**Erfolg für die Bürgerinitiative  
„Rettet die Rhön!  
Alternativen zur B 87n e.V.“  
Planungen für B 87n einstweilen eingestellt**

---

*Von Rechtsanwältin Joy Hensel  
(Wiesbaden)*

Das Biosphärenreservat war von einer Straßenplanung für die B 87n nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes (Linienbestimmung) betroffen. Die erstrebte Trasse sollte von Meiningen nach Fulda über die Orte Tann/Esbachgraben (Hessen) nach Kaltensundheim (Thüringen) führen. Gegen diese Planung wehrte sich von Anfang an vehement und gemeinsam mit zahlreichen Mitstreitern die „Bürgerinitiative Rettet die Rhön! Alternativen zu B 87n e.V.“. Sie machte zahllose Alternativvorschläge mit dem Ziel, das Verkehrsaufkommen zu reduzieren. Die über 20 Jahre währenden Anstrengungen führten schließlich zum Erfolg.

Im Januar gab das Bundesverkehrsministerium nach intensiven Prüfverfahren das „Aus“ für diese Planung bekannt, da die Trasse, d.h. die vom Land Hessen zur Genehmigung beantragte Linienführung „nicht rechtssicher“ bestimmbar“ sei. Die Planung wurde daher bereits vor einer notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung gestoppt und weitere Planungsschritte gar nicht erst eingeleitet. Die Planung sah u.a. vor, die Durchfahrt von Lkw nicht zuzulassen.

Das Bundesverkehrsministerium bewertete die Planungen - auch nach Vorlage ergänzender

Unterlagen - in einem Schreiben an den Landesbetrieb Hessen Mobil vom 5.12.2012 so schlecht, dass es darum bat, von einer Anmeldung des Projektes zum neu aufzustellenden Bundesverkehrswegeplan abzusehen. Das Vorhaben werde einer gerichtlichen Überprüfung aus naturschutzfachlichen und europarechtlichen Gründen möglicherweise nicht standhalten können. In dem Schreiben heißt es wörtlich:

*„Die grundsätzlichen Bedenken seitens des BMU betreffend des Eingriffs in Schutzgebiete, der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH- und Vogelschutzgebiete bzw. der darin vorkommenden Arten, der Zerschneidungswirkung der Trasse auf die Lebensraumkorridore und der zusätzlichen Belastung der Rhön durch Transit- und Schwerverkehr auf einer neuen Straße konnten damit nicht ausgeräumt werden. Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen:*

- *Eine neue Bundestraßenverbindung, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus für den LKW-Verkehr nicht freigegeben würde, könnte ihre Zweckbestimmung als Bundesstraße nicht erfüllen.*
- *Spätere wesentliche Kostenerhöhungen aufgrund ergänzender Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten sind damit bereits zum jetzigen Stand der Planung zu erwarten.*
- *Ohne Aussicht auf erfolgreiche Abarbeitung des naturschutzfachlichen Planungsauftrages kann das Planungsverfahren nicht fortgeführt werden.*

*Vor diesem Hintergrund kann das BMVBS die Linie für die B 87n nicht rechtssicher bestimmen.“*

Den Ländern ist allerdings freigestellt, eine zwischen den Ländern Hessen und Thüringen abgestimmte Alternativvariante vorzulegen. Die vom Bundesverkehrsministerium und dem Bundesumweltministerium mitgeteilte Begründung für die Ablehnung trifft allerdings nach Einschätzung der Bürgerinitiative auf das gesamte Gebiet des Biosphärenreservates Rhön zu.



*Ein ausführlicher Bericht über die aus Sicht der Bürgerinitiative wesentlichen Faktoren für den Erfolg folgt im nächsten Schnellbrief.*

---

**Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung  
und Klagebefugnis im immissionsschutz-  
rechtlichen Verfahren**

---

*Von Rechtsanwalt Alexander Pohl  
(Eppelborn)*

Ausgangspunkt für diese Betrachtung bilden die beiden Entscheidungen des VG Hannover (Az. 12 A 5497/10) vom 20.09.2012 aus der 1. Instanz und des OVG Lüneburg (Az. 12 LA 260/12) vom 8.03.2013 aus der 2. Instanz.

### **I. Gegenstand der beiden Verfahren**

1.) Erstinstanzlich wendet sich der Kläger, eine nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Vereinigung, gegen eine dem Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung eines Kalksteinbruchs. Der Beigeladene ist Betreiber eines in Hehlen/Weser gelegenen Kalkwerks mit abgeschlossenem Kalksteinbruch. Der Beklagte, der die vorgenannte Genehmigung erteilte, ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim.

Mit Bescheid vom 17.4.2009 erteilte der Beklagte der Beigeladenen die beantragte immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung. Diese bezog sich auf die Erweiterung des Kalksteinbruchs um etwa 10 ha. Es wurde zugleich die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet. Der dagegen erhobene Antrag des Klägers auf vorläufigen Rechtsschutz gem. § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) blieb ohne Erfolg.

Den Widerspruch des Klägers gegen die Änderungsgenehmigung vom 17.4.2009 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.10.2010 zurück. Darauf folgte am 26.11.2010 die Klage an das VG Hannover. Diese wurde auch auf die Änderungsgenehmigung vom 31.7.2012 erstreckt. Nach dem VG Hannover war die Klage zulässig und begründet.

a) Die Zulässigkeit der Klage leitete das Gericht daraus ab, dass der Kläger als nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung gem. §§ 42 II VwGO, 2 I UmwRG, Art. 9 II des Übereinkommens über Zugang von Information, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.6.1998 dazu berechtigt ist.

b) Das Gericht hält die Klage insofern für begründet, als die angefochtene Genehmigung mehrfach Vorschriften verletzt, die gem. 2 V 1Z.1, Satz 2 UmwRG dem Umweltschutz dienen. So stellt die Genehmigung eine unzulässige Beeinträchtigung eines faktischen Vogelschutzgebiets dar, worin ein Verstoß gegen Art. 4 IV 1 der Vogelschutzrichtlinie zu sehen ist. Denn bei der Erweiterungsfläche und den von der Rekultivierungsplanung betroffenen Abbauflächen handelt es sich um Teile eines faktischen Vogelschutzgebiets zum Schutz des Uhus. Dies unterfällt der vorgenannten Vorschrift. Außerdem sieht das Verwaltungsgericht die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter mehreren Gesichtspunkten als nicht eingehalten an.

Auszugehen ist davon, dass der Verursacher eines Eingriffs nach §§ 15 I 1, 14 I BNatSchG verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Maßnahmen müssen dem gegenüber durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen oder durch Ersatzmaßnahmen ersetzt werden.

Im vorliegenden Fall ist es unzulässig, den Verzicht auf den 1999 genehmigten Abbau einer 2,5 ha großen Fläche westlich des bestehenden Steinbruchs als eine Maßnahme zu berücksichtigen, die den Ausgleichs- oder Ersatzbedarf mindert. Der Abbauverzicht führt nämlich nicht zu einer ökologischen Aufwertung der entsprechenden Fläche, sondern trägt nur zum Erhalt von deren günstigen ökologischen Zustand bei. Hier wurden demnach keine anrechenbaren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für den Abbau der 2,5 ha großen Fläche erbracht. Das gleiche gilt auch für die Fläche des Kirschenhains von 0,4 ha.

Des Weiteren verstößt das Vorhaben im Hinblick auf die dort vorkommende Wildkatze gegen das Artenschutzrecht. Nach § 44 I Z. 3

BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten zu zerstören. Bei den Ruhestätten der Wildkatze in dem betreffenden Gebiet wäre dies aber der Fall. Mangels hinreichender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen greift hier die Verbotsausnahme nach § 44 V BNatSchG nicht ein.

2.) In der 2. Instanz beim OVG Lüneburg haben der Beklagte und der Beigeladene Anträge auf Zulassung der Berufung gegen das klagestattgebende erstinstanzliche Urteil gestellt. Diese Zulassungsanträge blieben jedoch erfolglos.

a) Zunächst liegen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gem. § 124 II Z.1 VwGO vor. Das zeigt sich daran, dass – auch nach 2. Instanzlicher Prüfung – der Verzicht auf den 1999 genehmigten Abbau nicht als eine den Ausgleichs- und Ersatzbedarf angesehen werden darf.

b) Auch der weitere Berufungszulassungsgrund nach § 124 II Z.2 VwGO, die besondere Schwierigkeit der Rechtssache, ist nicht hinreichend dargelegt. Der Hinweis auf das Vorliegen von umfangreichen gutachterlichen Stellungnahmen reicht dafür allein nicht aus.

c) Schließlich scheidet auch das Gegebensein der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gem. § 124 II Z.3 VwGO als Berufungszulassungsgrund aus. Hier hält der Beigeladene die Frage, ob eine Streuobstwiese als hochwertiges Biotop durch verschiedene Pflegemaßnahmen zu einer Ausgleichsmaßnahme nach § 15 BNatSchG aufgewertet werden kann, für grundsätzlich klärungsbedürftig. Eine solche grundsätzliche Bedeutung kommt dieser Frage aber nicht zu, weil sie nicht entscheidungserheblich war und außerdem nicht allgemein beantwortet werden kann.

Insgesamt war der Zulassungsantrag damit abzulehnen, so dass das angefochtene Urteil nach § 124 a V 4 VwGO rechtskräftig geworden ist.

## II. Fazit

Der Ausgang des Rechtsstreits zeigt, dass zeitgerechte und genaue Eingaben von Naturschutzverbänden der Natur immer häufiger zu

ihrem Recht verhelfen können. Hier wurde dies beim Artenschutz und bei den Ausgleichsmaßnahmen erkennbar.

---

### Projektbericht: Evaluation von Gebrauch und Wirkung der Verbandsklage-möglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

---

*Von Silvia Schütte, Öko-Institut e.V.*

Die Verbandsklage nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gibt seit Ende 2006 den anerkannten Verbänden die Möglichkeit, uvpflichtige Vorhaben einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen. Das Öko-Institut e.V. und die Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse sofia e.V. evaluieren im Auftrag des Bundesumweltministeriums und Umweltbundesamtes diese – neuere - Klagemöglichkeit.

Ziel des Forschungsprojekts ist es, die Effektivität dieser Verbandsklagen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) zu analysieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, inwieweit die Verbandsklage nach UmwRG und auch bereits die Möglichkeit einer Klageeinreichung dazu beitragen, dass Umweltbelange stärkere Berücksichtigung in der behördlichen Entscheidungspraxis finden (siehe auch Projektvorstellung im Schnellbrief Nr. 172).

Zwischenzeitlich konnten weitere Meilensteile der Untersuchung abgeschlossen werden:

Die empirische Untersuchung gliedert sich in drei Ebenen auf. Recherchiert wurden alle im Untersuchungszeit 15.12.2006 bis 15.05.2012 eingelegten Klageverfahren. Im Zeitraum von Juli bis Dezember 2012 konnten sich dann alle 92 anerkannten Verbände auf der Grundlage eines Online-Fragebogen beteiligen. Abgefragt wurden auf dieser Ebene zunächst allgemein Erfahrungen mit der umweltrechtlichen Verbandsklage und der Anerkennungspraxis. So wurden die Verbände bspw. gefragt, wie sie den Ausgang von Klagen und die Wirkung von UmwRG-Verfahren einschätzen. Als Erfolg wird dabei gewertet, ob der Verband eine verminderte Belastung von Umweltgütern erreichen konnte, bzw. ohne Erfolg wird gewertet, wenn der Verband keine verminderte Belastung von Um-

weltgütern erreichen konnte. Auch die Vorwirkung des UmwRG war Gegenstand der Erhebung. Zudem wurde den Gründen nachgegangen, warum Klagen nicht eingelegt, also von Rechtsbehelfen abgesehen wurde (Hemmnisse). Hier gab es eine Rückmeldung von 56 Verbänden, wobei 22 Verbände zu insgesamt 23 Verfahren sehr detailliert geantwortet haben. Auf der abschließenden dritten Ebene wurden im Zeitraum November 2012 bis März 2013 vertiefende Interviews mit Verbandsvertretern, Rechtsanwälten von Umweltvereinigungen und Vorhabenträgern und Behördenvertretern geführt. Die Auswertung dieser Interviews läuft derzeit und bietet die Basis für die abschließende rechtliche Beurteilung der Effektivität des UmwRG. Wichtig wird dabei auch sein, mögliche Hemmnisse für Umweltvereinigungen einer juristischen Bewertung – auch vor dem Hintergrund der derzeit laufenden weiteren EuGH-Verfahren – zu unterziehen. Ob sich auch Erfahrungen aus anderen Mitgliedstaaten übertragen lassen, wird an den Beispielen Niederlande, Polen und Österreich überprüft.

#### **Hintergrund: zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz**

Das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) musste aufgrund des Urteils des EuGH vom 12. Mai 2011 (C-115/09, Trianel) den europarechtlichen Anforderungen angepasst werden. Der EuGH hatte geurteilt, dass die schutznormakzessorische Ausgestaltung des deutschen UmwRG der Richtlinie 2003/35/EG (sog. Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) entgegensteht. Neben einigen anderen Änderungen konzentrierte sich der deutsche Gesetzgeber darauf, in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 UmwRG das Erfordernis „Vorschriften, die Rechte Einzelner begründen“ zu streichen. Die neue Fassung trat Ende Januar 2013 in Kraft, nunmehr gilt – aufgrund weiterer redaktioneller Änderungen – das UmwRG in der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 753 – Download unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/umwrg/gesamt.pdf>).

Weitere Vorschriften des UmwRG werden in Literatur und Rechtsprechung in Bezug auf ihre Europarechtskonformität aber nach wie vor kritisch gesehen. Auch der EuGH befasst sich

weiterhin mit der deutschen Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie. Dabei ist zunächst das zurzeit beim EuGH anhängige Vorabentscheidungsverfahren<sup>3</sup> („Altrip“) zu nennen, in dem der Gerichtshof über mehrere Vorlagefragen des BVerwG<sup>4</sup> zu entscheiden hat. Diese betreffen zum einen die Fristenregelung des § 5 Abs. 1 UmwRG, wonach der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Verfahren beschränkt wird, die nach dem 25.06.2005 (Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2003/35/EG) eingeleitet worden sind.

Ob es europarechtskonform ist, dass das Gesetz auch für solche Verfahren nicht gelten soll, in denen die klagegegenständliche Genehmigung erst nach dem Stichdatum erteilt wurde, ist Gegenstand der ersten Vorlagefrage. Des Weiteren fragt das BVerwG nach der Europarechtskonformität von § 4 UmwRG. Dabei geht es zunächst um die Anfechtbarkeit einer Entscheidung im Fall einer zwar durchgeführten, aber fehlerhaften<sup>5</sup> Umweltverträglichkeitsprüfung. In der Folge stellt das BVerwG auch die Frage, ob ein Verfahrensfehler entscheidungserheblich sein muss, um zur Aufhebung der Entscheidung führen zu können. Hier steht also das in ständiger Rechtsprechung entwickelte Kausalitätserfordernis auf dem Prüfstand.<sup>6</sup> Im Zusammenhang mit dem Verfahren ist auch fraglich, ob es zulässig ist, dass die Entscheidung selbst der Behörde über die Durchführung einer UVP bei einer Vorprüfung des Einzelfalls als solche nicht angefochten werden kann. Die Aufhebung der Entscheidung kann nur beim Ausbleiben der Vorprüfung verlangt werden oder wenn sie nicht dem Maßstab von § 3a Satz 4 UVPG genügt, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG. Die mündliche Verhandlung wird voraussichtlich im Mai 2013 stattfinden, mit einem Urteil ist im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Zudem ist in dieser Hinsicht auch auf das Vertragsverletzungsverfahren hinzuweisen, das die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik eingeleitet hat (Vertragsverletzungsverfahren Nr.

<sup>3</sup> Rs. C-72/12.

<sup>4</sup> BVerwG, NVwZ 2012, 448 ff.

<sup>5</sup> Dem fügt das BVerwG die Folgefrage an, wie schwerwiegend ein Fehler sein müsse, um die Aufhebung der Entscheidung zu bewirken.

<sup>6</sup> BVerwG, NVwZ 2012, 448 (450).

2007/4267, eingeleitet durch Schreiben vom 27.9.2012). Die EU-Kommission hat im Zuge der Umsetzung des Trianel-Urteils durch die Bundesregierung noch weiteren Klärungsbedarf zu Fragen der Europarechtskonformität gesehen. Die Hauptbestandteile des Verfahrens sind das Trianel-Urteil (hat sich durch Inkrafttreten des UmwRG 2013 erledigt), die fehlende UVP-Überprüfbarkeit, die Präklusion (und hierbei auch bezüglich der Anforderungen an die Darlegungslast für die Umweltvereinigungen) und die Übergangsregelungen. Die Stellungnahme der Bundesregierung ist bereits erfolgt. Die Punkte UVP-Überprüfbarkeit und Übergangsregelungen stehen im Altrip-Verfahren ebenfalls zur Entscheidung an, es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Urteil zunächst abgewartet wird.

Mehr Informationen zum Forschungsvorhaben unter:

<http://www.sofia-darmstadt.de/umweltklage.html>

Öko-Institut e.V. Silvia Schütte s.schuette@oeko.de +49 (0) 6151 8191 134 Falk Schulze f.schulze@oeko.de +49 (0) 6151 8191 115 Rheinstr. 95, D – 64295 Darmstadt www.oeko.de	sofia e.V. Prof. Dr. Martin Führ Julian Schenten schenten@sofia-darmstadt.de +49 (0) 6151 16 8899 Haardtring 100, D – 64295 Darmstadt
---	---

---

### In eigener Sache: Stellenangebot

---

Zur Stärkung unserer Geschäftsstelle suchen wir ab sofort eine juristische Mitarbeiterin / einen juristischen Mitarbeiter in Teilzeit.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Beantwortung von Anfragen aus den Reihen unserer Mitgliedsverbände – zum Teil in gutachtlicher Form - und in der Erstellung von Beiträgen für den „Recht der Natur“-Schnellbrief.

Wenn Sie über fundierte Kenntnisse im Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht sowie im Umwelt- und Planungsrecht verfügen, sind sie für diesen Aufgabenbereich fachlich gewappnet. Dazu sollten Sie eine gute Auffassungsgabe haben, kommunikativ sein und komplizierte Zusammenhänge leicht verständlich machen können. Selbständiges Arbeiten und einen routinierten Umgang mit PC bzw. alltäglicher Software setzen wir voraus.

Wir bieten einen spannenden Arbeitsplatz im Bereich des gemeinnützigen Umweltschutzes, flexible Arbeitszeit und gute Erreichbarkeit direkt am Frankfurter Hauptbahnhof.

Die Stelle ist aufgrund einer Elternzeitvertretung befristet bis Ende Oktober 2014.

Bei Interesse freuen wir uns über Ihre Bewerbung an [bewerbung@idur.de](mailto:bewerbung@idur.de) .

**Impressum:** Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Monika Mischke. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **LeserInnenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei LeserInnenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671

